

Hessische Landesregierung

HESSEN



Wegweiser in Krisenzeiten

Informationen und Adressen



An **Hessen** führt kein Weg vorbei.



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskrise hat auch unser Land erfasst. Da ist es vordringliche Aufgabe der Politik in der Sozialen Marktwirtschaft, Folgen der Krise für Unternehmen und Beschäftigte abzufedern. Aber der Rahmen für staatliche Stabilisierungsmaßnahmen ist eng: Wir sind den Stabilitätsgeboten der Europäischen Union verpflichtet, wir tragen Verantwortung

auch für künftige Generationen, und wir können nicht durch Eingriffe des Staates die Verbindlichkeit des Einzelnen zur Krisenbewältigung ersetzen.

Die Hessische Landesregierung, die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU), der DGB Bezirk Hessen-Thüringen und die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit (RD Hessen) sehen sich im engen Schulterschluss in der Verantwortung für hessische Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gemeinsam arbeiten wir an Lösungen, wann immer die Dimension der Krise die Kraft der Betroffenen übersteigt.

Unsere Hilfen müssen dem Einzelfall gerecht werden. Die Erfahrung mit Instrumenten zur Überwindung von Krisen hat zu einer breiten Palette von Maßnahmen geführt. Sie reicht von Bürgschaften und Beteiligungen über Kurzarbeitergeld bis zur Unterstützung von Produktentwicklung und Markterschließung. Der vorliegende „Wegweiser in Krisenzeiten“ soll einen Überblick über Instrumente vermitteln, Chancen aufzeigen und leichten Zugang schaffen zu kompetenter und qualifizierter Beratung. Der Wegweiser soll auch schnell und direkt hinführen zu Institutionen, die sich in vielfältiger Weise für Bestand und Zukunft attraktiver und erfolgreicher Arbeitsplätze in Hessen einsetzen.

Unser Wegweiser ist aber auch zu verstehen als Geste des Dankes für die Zuversicht, mit der hessische Unternehmer und ihre Belegschaften auf die gegenwärtige weltweite Wirtschaftskrise reagieren. Zwar ist unsere mittelständisch geprägte Wirtschaft besonders betroffen, da ihr Markt die Welt ist. Aber aufgrund des hohen Ansehens des Standortes, der innovativen Unternehmen sowie der Vielzahl qualifizierter Beschäftigter sind Produkte aus Hessen Technologieschlüssel, deren Wert gerade in Krisenzeiten Bestätigung findet und Perspektiven aufzeigt. Deshalb freuen wir uns, wenn unser „Wegweiser in Krisenzeiten“ mithilft, die Schwierigkeiten zügig und nachhaltig zu überwinden.

Ihr

Roland Koch

Hessischer Ministerpräsident

Öffentliche Fördermittel

Wenn Ihr Unternehmen von der Wirtschafts- und Finanzkrise betroffen ist, helfen das Land Hessen und die Bundesregierung mit Erleichterungen und Aufstockungen bei bestehenden Förderprogrammen und neu aufgelegten Finanzierungshilfen. In erster Linie handelt es sich dabei um **Förderkredite** und **Bürgschaften**, um die Finanzierung zu erleichtern. Grundsätzlich gilt: Förderkredite können nur über eine Hausbank, das ist ein Finanzinstitut Ihrer Wahl, beantragt werden. Klassische Förderkredite sind banküblich zu besichern. Überzeugen Sie Ihre Hausbank mit einem tragfähigen Konzept (Businessplan) und zeigen Sie einen Lösungsweg auf. Nehmen Sie dafür die Hilfe der Kammern oder geförderte Beratung in Anspruch. Neben – zinsgünstigen – Förderkrediten gibt es **Mezzanine Finanzierung**. Das Spektrum reicht von teilweisen Haftungsfreistellungen bis zu Nachrangdarlehen, die ohne Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden und für die die Hausbank nicht haftet. Wichtig: Sprechen Sie mit Ihrer Bank **vor Beginn** der zu finanzierenden Maßnahmen bzw. Investitionen.

Zuschüsse gibt es nur für besondere Verwendungszwecke, z. B. in der Beratungs- und Innovationsförderung sowie in besonders strukturschwachen Regionen. Die **Beteiligungsangebote der IBH Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH)** werden vorrangig in Form **stiller Beteiligungen** für den Unternehmensstart, Innovations- und Wachstumsvorhaben zur Verfügung gestellt. Aber auch andere **Fonds** können die finanzielle Basis Ihres Unternehmens stärken und damit die Umsetzungschancen Ihres Vorhabens erhöhen.

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl aus etablierten und neuen Förderprogrammen, die Ihnen in Krisenzeiten die Finanzierung erleichtern sollen. Zusätzlich steht Ihnen eine individuelle Beratung durch das Beratungszentrum für Wirtschaftsförderung der HA Hessen Agentur GmbH zur Verfügung. Kontaktdaten des Beratungszentrums sowie der im Flyer genannten Anlaufstellen finden Sie im Kapitel „Adressen für erste Kontakte“.

Beratungszentrum für Wirtschaftsförderung

Im Beratungszentrum der HA Hessen Agentur GmbH – der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes Hessen – finden Sie ein Team von Experten für Finanzierungs- und Förderfragen. Unter der Hotline 01805/005299 (Festnetz 14 ct/min, Mobilfunk abweichend) erhalten Sie **individuelle, unabhängige und kostenlose Beratung** über monetäre und nicht-monetäre Fördermöglichkeiten. Die **Fördermittelberatung** umfasst Kredite, Bürgschaften, Zuschüsse und Beteiligungen. Darüber hinaus erhalten Sie wertvolle Anregungen für die Gestaltung Ihrer Verhandlungen mit Kreditinstituten und Beteiligungsgebern. Das Beratungszentrum unterhält ein Netzwerk zu der Investitionsbank Hessen (IBH) – ab 01.09.2009 Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, der KfW-Mittelstandsbank, den Wirtschaftsförderungen des Landes, der Regionen und der Kommunen, der RKW Hessen GmbH, dem Wirtschaftsministerium, den Kammern sowie zu den Business-Angel-Netzwerken, Transferstellen und Existenzgründungshilfevereinen.

Link

www.hessen-agentur.de/Beratungszentrum

Darlehen und Mezzanine Finanzierungsprodukte

KfW-Sonderprogramm Mittelständische Unternehmen

Dieses Programm dient der Kreditversorgung in der Wirtschaftskrise und richtet sich an Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handwerks, des Handels und sonstiger Dienstleistungen. Neben **Investitionen** können auch **Betriebsmittel** (einschließlich Warenlager sowie sonstiger Liquiditätsbedarf) finanziert werden. Es ist eine Haftungsfreistellung bis zu 90% bei Investitionen und bis zu 60% bei Betriebsmittelfinanzierungen für die Hausbank möglich, wenn das Unternehmen über **mindestens einen geprüften Jahresabschluss** verfügt.

Link

www.kfw-mittelstandsbank.de/DE_Home/Kredite/Die_Foerderprogramme_im_Einzelnen/KfW-Sonderprogramm_-_Mittelstaendische_Unternehmen.jsp

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW Hessen)

Dieser Förderkredit richtet sich an Existenzgründer sowie etablierte Unternehmen und finanziert Investitionen und Betriebsmittel. Für **Investitionen** gibt es **drei Fallgruppen**: Die erste Variante dient der Finanzierung von **Gründungsvorhaben** und der Unternehmensübernahme oder Übernahme einer tätigen Beteiligung. Die zweite Variante finanziert **Investitionsvorhaben**, mit denen zusätzliche **Dauerarbeits- oder Ausbildungsplätze** geschaffen werden. Die dritte Variante unterstützt Investitionsvorhaben, die für das Unternehmen eine besondere Herausforderung darstellen (**Festigungsvorhaben**). Die zinsgünstigen Investitionsdarlehen sind in den EFRE-Vorranggebieten mit einer zusätzlichen Zinsverbilligung ausgestattet. Das **Sonderprogramm Betriebsmittel**, das bis Ende 2010 angeboten wird, kann auch für Warenlager und Auftragsvorfinanzierungen verwendet werden.

Link

www.ibh-hessen.de/Kredite_GUW.cfm

ERP-Innovationsprogramm

Das ERP-Innovationsprogramm steht zum einen als **geförderter, zinsgünstiger Kredit** für Unternehmen zur Verfügung, die bereits mindestens zwei Jahre am Markt sind. Zum anderen können Beteiligungsgeber aus diesem Programm eine Refinanzierung erhalten. Diese Mittel können sowohl für Aufwendungen in der Forschungs- und Entwicklungsphase als auch für die Markteinführungsphase verwendet werden. In der Forschungs- und Entwicklungsphase können u. a. Personalkosten, FuE-Aufträge und Beratungskosten finanziert werden. In der Markteinführungsphase dient das Programm zur anteiligen Finanzierung von Investitionen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte und Produktionsverfahren. Das Darlehen besteht aus zwei Tranchen: der **Fremdkapitaltranche**, die banküblich zu besichern ist und der **Nachrangtranche** mit einem Anteil von i. d. R. 60%. Für letztere sind keine Sicherheiten zu stellen und die Hausbank haftet dafür nicht.

Link

www.kfw-mittelstandsbank.de/DE_Home/Kredite/Die_Foerderprogramme_im_Einzelnen/ERP-Innovationsprogramm/index.jsp

Bürgschaften

Bürgschaften ersetzen bei tragfähigen Vorhaben fehlende Sicherheiten. Sie begleiten Investitionen, Restrukturierungen, Nachfolgeregelungen oder ein Management-Buy-Out sowie Liquiditäts- und Avalbedarf. Bis 1,5 Mio. EUR sind die Anträge an die **Bürgschaftsbank Hessen (BBH)** zu richten. Ab 1,5 Mio. EUR stehen **Landesbürgschaften** zur Verfügung, die Ihre Hausbank bei der Investitionsbank Hessen (IBH) beantragen kann.

Link

www.bb-h.de

www.ibh-hessen.de/Buergschaften.cfm

Sowohl in der Gründungsphase und in der Zeit vom 10.08.2009 bis 31.12.2010 auch für bestehende Unternehmen erleichtert die **Bürgschaft ohne Bank (BoB)** die Finanzierung. Hier wird das Hausbankprinzip umgekehrt: Die Gründerin oder der Gründer, der Unternehmer, das Unternehmen oder auch der Freiberufler beantragt die Bürgschaft direkt bei der Bürgschaftsbank Hessen. Diese prüft das Vorhaben unter Berücksichtigung des fachlichen und unternehmerischen Know-hows (Business-Plan). Mit dieser Bürgschaft als Zertifikat wird die Suche nach einer finanzierenden Bank erleichtert. So kann bei Gründern ein Betrag von 50.000 EUR bis 300.000 EUR oder bei bestehenden Unternehmen und Unternehmensübernahmen ein Betrag bis 500.000 EUR abgesichert werden. Telefon-Hotline: 0611/150777, E-Mail: BoB@bb-h.de

Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften für Investitionsfinanzierungen bis zu 80 % und für Betriebsmittelfinanzierungen bis zu 60 % der Kreditsumme. Bei Landesbürgschaften liegt die Regelquote bei 70 % bzw. 50 %. Im Rahmen des **Sonderprogramms Betriebsmittelbürgschaften (Liquidität)** kann die Bürgschaftsquote bei Betriebsmitteln (Liquidität) max. 80 % betragen, wenn ein signifikanter, nicht saisonaler Absatzeinbruch von mind. 25 % vorliegt. Auch hier gilt: Wichtig ist ein **nachhaltig tragfähiges Geschäftsmodell**. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie das Kurzarbeitsinstrument nutzen und die Gesellschafter sich ebenfalls engagieren.

Zuschüsse

Zuschüsse gibt es u. a. für **Beratungsleistungen** und im Rahmen der **Innovationsförderung**. Zunächst bieten alle gewerblichen und freiberuflichen Kammern (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) Beratung und im Krisenfall häufig **Runde Tische** an. Diese werden von der KfW gefördert, die zuständige Kammer betreut und begleitet den Prozess. Ziel ist, die Schwachstellen im Unternehmen zu identifizieren und Lösungsvorschläge gemeinsam mit externen Beratern und der Hausbank zu erarbeiten.

Link

www.kfw-mittelstandsbank.de/DE_Home/Beratungsangebot/Beratungsfoerderung/Unternehmenssicherung/index.jsp

Beratung für Gründerinnen und Gründer und für Nachfolgeregelungen bieten die Kammern über die StarterCenter Hessen an.

Link

www.startercenter-hessen.de

Geförderte Beratungen durch die RKW Hessen GmbH

In Hessen wird **individuelle Betriebsberatung** mit Zuschüssen gefördert. Die Eigenbeteiligung ist je nach Programm gestaffelt. Das RKW Hessen verfügt über ein Beraternetzwerk und betreut den Beratungsprozess. Sie überzeugt sich vorab von der Qualität der Experten und stellt Ihnen qualifizierte und auf Ihre Fragestellung spezialisierte Unternehmensberater zur Seite. Über eine geförderte Beratung können vielfältige Fragestellungen behandelt werden, u. a. Existenzgründungs- und betriebswirtschaftliche Beratung, Vorbereitung auf Bankgespräche, Prozessoptimierung und Nachfolgeberatung. Stellen Sie den Antrag beim RKW Hessen, bevor Sie einen Beratungsvertrag abschließen!

Link

www.rkw-hessen.de/Beratungsfoerderung.14.0.html

Hessen Modellprojekte der HA Hessen Agentur GmbH

Im Rahmen der Hessen Modellprojekte besteht die Möglichkeit, **angewandte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten** zu fördern, die **gemeinsam** von Unternehmen sowie Hochschulen oder Forschungseinrichtungen geplant und durchgeführt werden. Im Fokus stehen innovative technologieorientierte Projekte, die Ergebnisse mit Modellcharakter für den Wirtschaftsstandort Hessen generieren. Die **Zuschüsse** betragen zwischen 30 und 49 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben. Zur Finanzierung der Vorhaben stehen derzeit drei Maßnahmen zur Verfügung: LOEWE KMU-Verbundvorhaben (Förderlinie 3), finanziert aus Landesmitteln sowie KMU-Modell- und Pilotprojekte und als erweiterte Maßnahme modellhafte Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Schwerpunkt im Automotivebereich, die beide aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und aus Mitteln des Landes Hessen finanziert werden.

Link

www.innovationsfoerderung-hessen.de

Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)

Auf Bundesebene können auch **einzelbetriebliche Innovationsprojekte** mit einem Zuschuss bis zu 40 % gefördert werden (**ZIM-Solo**). Die Antragstellung ist bis 31.12.2010 befristet, bei einer durchschnittlichen Projektlaufzeit von 15 Monaten ist jedoch eine Antragstellung bis zum Ende des ersten Quartals 2010 empfehlenswert. Außerdem beschränkt sich (wiederum befristet bis 31.12.2010) die Förderung nicht auf kleine und mittlere Unternehmen gemäß EU-Definition (nachstehend), sondern ist auch für Unternehmen bis 1000 Mitarbeiter möglich. Weitere Bausteine von ZIM sind **ZIM-Koop** zur Förderung von **FuE-Projekten in Kooperation** zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Der dritte Baustein ist **ZIM-NEMO**, im Rahmen dessen **Projekte zur Bildung innovativer Netzwerke** von kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden. Die Anforderungen sind ähnlich wie bei Hessen Modellprojekte: Voraussetzung ist ein hoher Innovationsgrad sowie eine klare Marktorientierung.

Link

www.zim-bmwi.de

Offene und stille Beteiligungen

Wichtige Grundlage jeder Finanzierung ist das Eigenkapital. Eine solide Ausstattung mit Eigenmitteln und Beteiligungskapital erhöht die Chance, Fremdkapital zu akquirieren. Hier setzt das Beteiligungsangebot der **IBH Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH)** an: Mit **Hessen Kapital**, der **Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Hessen** oder dem **Mittelhessenfonds** können junge und etablierte Unternehmen sowie Unternehmensnachfolger ihre Kapitalbasis verstärken. In diesen Fonds werden vorrangig stille Beteiligungen bis zu 1,5 Mio. EUR mit einer festen Vorabvergütung und einer gewinnabhängigen Vergütung angeboten, es sind aber auch offene Beteiligungen bis max. 500.000 EUR möglich. Beteiligungsanlass können die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens, das Unternehmenswachstum oder betriebliche Innovationsvorhaben sein.

Link

www.bmh-hessen.de

Wichtig:

Die o. g. Programme richten sich vorwiegend an kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition. Ausnahmen sind das KfW-Sonderprogramm Mittelständische Unternehmen (für Unternehmen mit einem Gruppenumsatz bis 500 Mio. EUR), die Landesbürgschaften und das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (für Unternehmen bis 1000 Mitarbeiter, befristet bis 31.12.2010).

Die Programme sind mit Ausnahme der Landesbürgschaften nicht geeignet für Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS). UiS sind Unternehmen, die per 31.07.2008 mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verloren haben und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate durch Verluste aufgezehrt wurde. Ein UiS liegt auch dann vor, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

KMU

KMU – kleine und mittlere Unternehmen – im Sinne der EU sind:

- Wirtschaftliche Einheiten, die weniger als 250 Personen beschäftigen. Bei der Ermittlung dieses Schwellenwertes werden Auszubildende nicht berücksichtigt und Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte mit ihrem jeweiligen Zeiteanteil im Verhältnis zur betriebsüblichen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten einbezogen.
- Sie erzielen einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** weisen eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR aus.
- Verflechtungen mit anderen Unternehmen sind bei der Ermittlung dieser Schwellenwerte zu berücksichtigen.

Wirtschaftsförderung

Aktionslinien, Netzwerke und Cluster

Unternehmen, die mit anderen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten, sind innovativer, wirtschaftlich erfolgreicher und damit krisenfester als ihre Mitbewerber. Cluster und Netzwerke sorgen für einen **Dialog** entlang der Wertschöpfungskette, ziehen neue Zulieferer und Dienstleister an und fördern den **Innovationstransfer**. Die HA Hessen Agentur GmbH koordiniert und bündelt über Aktionslinien und das Technologietransfernetzwerk Hessen hessische Branchen-, Netzwerk- und Clusteraktivitäten im Auftrag des Hessischen Wirtschaftsministeriums.

Link

www.hessen-agentur.de

Messebeteiligungen

Geförderte Messebeteiligungen sind ein wichtiges Instrument, um neue Absatzmärkte zu erforschen, zu erschließen und nachhaltig zu nutzen. Das **Auslandsmesseprogramm** unterstützt hessische Unternehmen, sich den besonderen Herausforderungen im Exportgeschäft zu stellen. Die HA Hessen Agentur GmbH organisiert auf internationalen Leitmessen Gemeinschaftsstände für hessische Unternehmen.

Link

www.hessen-agentur.de/dynasite.cfm?dsmid=8167

Markterweiterung

Unterstützung bei **Auslandsaktivitäten** in den für deutsche Unternehmer wichtigsten weltweiten Zielmärkten bieten die Deutschen Auslandshandelskammern (AHKs). Gezielte Unterstützung ermöglicht auch die Hessen Agentur. Über ein leistungsfähiges **Netzwerk** an Partnern u. a. in Japan, China, Russland, Iran und den Arabischen Emiraten verfügt sie oder das Land Hessen über eigene Repräsentanzen. Außerdem ist die HA Hessen Agentur GmbH Mitglied im Enterprise Europe Network (EEN), das Unternehmen im grenzüberschreitenden Europageschäft berät und unterstützt u. a. zu **EU-Förderprogrammen** und **Technologievermarktung**.

Link

www.ahk.de

www.hessen-agentur.de/dynasite.cfm?dssid=75&dsmid=1765

www.een-hessen.de

Kontakte im Ausland

Kooperations- und Vertretungsbüros des Landes Hessen im Ausland

Belgien – Brüssel

**Vertretung des Landes Hessen
bei der Europäischen Union**
Herr Friedrich von Heusinger
Tel. 0032-2-7324220
hessen.eu@lv-bruessel.hessen.de

Bulgarien – Plovdiv

Lexcon – Legal & Consulting Services
Frau Melanie Bähr
Tel. 00359-32-943 943
melanie.baehr@lexcon.eu

Bulgarien – Sofia

Lexcon – Legal & Consulting Services
Frau Melanie Bähr
Tel. 00359-2-872 4334
melanie.baehr@lexcon.eu

China – Shanghai

Lexcon – Legal & Consulting Services
Repräsentant für Aufgaben des Standort-
marketings FrankfurtRheinMain GmbH
– International Marketing of the
Region – China Liaison Office
Herr Bertram Roth
Tel. 0086-21-6875 8536 ext. 1680
bertram.roth@frm-united.com

Iran – Teheran

**Kooperationsbeauftragter für die
Islamische Republik Iran**
Herr Dr.-Ing. Khosrow Edalatian
Tel. 0098-21-2222 3457
info@dr-edalatian.com

Japan – Tokio

**Representative Economic Develop-
ment for the German State of Hessen**
Herr Nanei Tamura
Tel. 0081-3-59360661
ha-japan@jcom.home.ne.jp

Königreich Saudi-Arabien – Riad

Herr Abdullah Al Shiryan
Tel. 00966-1-4058080
shiryan@hotmail.com

Kuba – Havanna

**Kooperationsbeauftragter
für die Republik Kuba**
Herr Jürgen Nicklaus
Tel. 0053-7-2089045
gbhjncklaus@enet.cu

Polen – Posen

Kooperationszentrum Hessen-Polen
Herr Jaroslaw Frackowiak
Tel. 0048-618-541353
Jaroslaw.frackowiak@hesja-polska.pl

Russland – Jaroslawl

Kooperationsbüro Hessen-Jaroslawl
Herr Sergej Alexandrow
Tel. 007-4852-328084
khy@adm.yar.ru

Russland – Moskau

**Beauftragter des Landes Hessen
Delegiertenbüro der Deutschen Wirt-
schaft in der Russischen Föderation**
Herr Jens Böhlmann
Tel. 007-495-234 4950
boehlmann@dihk.ru

Ungarn – Budapest

**Repräsentanz der hessischen
Wirtschaft in Ungarn
c/o Deutsch-Ungarische Industrie-
und Handelskammer**
Tel. 0036-1-3457600
balogh@ahkungarn.hu

USA – New York

**Repräsentant für Aufgaben des
Standortmarketings
U.S. Representative German State
of Hessen
United States Office for Economic
Development**
Herr Christian C. Brune
Frau Kristina L. Garcia
Tel. 001-212-703-5566
christian.brune@hessen-agentur.de
kristina.garcia@hessen-agentur.de

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

In Krisenzeiten bieten die zahlreichen arbeitsmarktpolitischen Instrumente und Maßnahmen wie beispielsweise

- Qualifizierung /Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU)
- Kurzarbeit
- Transferleistungen (Transfermaßnahmen, Transferkurzarbeitergeld)
- Insolvenzgeld

auch für kleine und mittlere Unternehmen und deren Beschäftigte umfassende Hilfestellungen und Lösungsmöglichkeiten je nach betrieblichem Bedarf und individuellen Notwendigkeiten.

Ergänzend zu dem kostenlosen Angebot einer qualifizierten Arbeitsmarktberatung in der **Agentur für Arbeit** am Betriebssitz des Unternehmens bzw. am Wohnort der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers besteht die Möglichkeit der Nutzung der **Arbeitgeber-Hotline** der Bundesagentur für Arbeit unter 01801/664466 (Festnetz 3,9 ct/min, Mobilfunk abweichend) bzw. der Nutzung der **Arbeitnehmer-Hotline** der Bundesagentur für Arbeit unter 01801/555111 (Festnetz 3,9 ct/min, Mobilfunk abweichend) zu allen Fragen rund um das Dienstleistungs- und Beratungsangebot der Bundesagentur für Arbeit und den verfügbaren Hilfen in der Finanz- und Wirtschaftskrise.

Die Homepage der Bundesagentur für Arbeit gibt neben den entsprechenden Rechtsgrundlagen, Broschüren, Formularen und Ausführungen zu den einzelnen finanziellen Hilfen einen schnellen Gesamtüberblick und liefert u. a. auch Informationen zur Entwicklung des Arbeitsmarktes in Deutschland und in den einzelnen Bundesländern.

Link

www.arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de/nn_26260/Navigation/zentral/Buerger/Buerger-Nav.html

www.arbeitsagentur.de/nn_27794/Navigation/zentral/Unternehmen/Unternehmen-Nav.html

Ausführliche Informationen zu Einzelthemen wie beispielsweise **Kurzarbeitergeld** (Merkblätter für Arbeitgeber und Arbeitnehmer), **Qualifizierungsmaßnahmen während Transferkurzarbeitergeld** (Merkblätter für Arbeitgeber und Arbeitnehmer) oder auch zur **Arbeitslosigkeit** sind in den Agenturen für Arbeit erhältlich bzw. können online in Form von Merkblättern der Bundesagentur abgerufen werden.

Link

http://www.arbeitsagentur.de/nn_27836/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A016-Infomanagement/Allgemein/Merkblaetter.html

Kurzarbeitergeld

Mit Kurzarbeit können Unternehmen die Krise meistern, den Arbeitgebern Arbeitskräfte und den Beschäftigten Arbeitsplätze erhalten werden. Kurzarbeit hilft, Entlassungen zu vermeiden. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt dabei einen Teil des Lohnes – das so genannte Kurzarbeitergeld. Wer Kurzarbeitergeld erhalten kann, wo und wie es beantragt werden muss, erklärt u. a. die Informationskampagne „**Einsatz für Arbeit**“, eine Aktion des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit.

Link www.einsatz-fuer-arbeit.de

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich in einem kurzen Informationsfilm über die Anmeldung von Kurzarbeit zu informieren.

Link <http://kugvideo.arbeitsagentur.de/>

Kurzarbeitergeldrechner

Ein praktischer Kurzarbeitergeldrechner ermittelt auf einfache und schnelle Weise das zu erwartende Arbeitsentgelt bei Kurzarbeit. Nach Eingabe des aktuellen Bruttogehaltes, prozentualem Arbeitsausfall und statistischen Angaben zur Person berechnet der Kurzarbeitergeldrechner das zu erwartende **Nettogehalt** während der Kurzarbeit.

Link <http://kugrechner.arbeitsagentur.de/index.php>

Es gibt drei Arten von Kurzarbeitergeld:

- Saison-Kurzarbeitergeld
- Konjunkturelles Kurzarbeitergeld
- Transferkurzarbeitergeld

Saison-Kurzarbeitergeld

Während das Saison-Kurzarbeitergeld und die ergänzenden Leistungen darauf abzielen, Arbeitskräfte bei **saisonalen Arbeitsausfällen** in der **Schlechtwetterzeit** nicht in die Arbeitslosigkeit zu entlassen, sondern sie im Betrieb zu halten und damit die Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und dabei Arbeitslosigkeit bei saisonalen Arbeitsausfällen wie witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder wirtschaftlichen Ursachen (Auftragsmangel) für Arbeitnehmer des Baugewerbes zu vermeiden, kommt in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise vor allem dem konjunkturellen Kurzarbeitergeld eine besondere Stabilisierungs- und Entlastungsfunktion zu.

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld (Kug) wird gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend gekürzt wird. Die Voraussetzungen der §§ 169 bis 182 Sozialgesetzbuch 3 (SGB III) müssen dabei erfüllt sein.

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist vor allem „**Kurzarbeit & Qualifizierung**“ das Rettungspaket für kleine und mittlere Betriebe. Wenn Sie als Unternehmen Unterstützung benötigen, können Sie bei der Agentur für Arbeit konjunkturelles Kurzarbeitergeld beantragen. Zusätzlich können Sie als **Zukunftsinvestition** die Zeit der Kurzarbeit zur **Weiterbildung** Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen und bereits während der Krise mit Blick auf den demografischen Wandel und den Druck eines globalisierten Marktes für die Zeit nach der Krise vorsorgen: Denn auch im wirtschaftlichen Abschwung gibt es gute Chancen, sich für die Zukunft zu rüsten und sich noch wettbewerbsfähiger aufzustellen. Deshalb qualifizieren kluge Unternehmen ihren Fachkräftepool für die Zukunft schon verstärkt während der Krise oder rekrutieren gar vorzeitig absehbare Bedarfe. Für die Qualifizierung können Sie als Betrieb **zusätzliche Fördermittel** erhalten. So können Sie auch ohne Entlassungen kurzfristig Personalkosten senken und langfristig gestärkt aus der Krise hervorgehen.

Leistungsumfang und -dauer wurden verbessert:

- Für alle Arbeitnehmer/-innen, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2009 entsteht, wurde die Bezugsfrist von Kurzarbeitergeld auf maximal 24 Monate erhöht.
- Bei Weiterbildungsmaßnahmen während der Kurzarbeit können Beiträge zu 100 % übernommen werden.
- Für ab dem 01.01.2009 durchgeführte Kurzarbeit werden Sozialversicherungsbeiträge ab dem 7. Kalendermonat des Bezugs zu 100 % erstattet.

Ausführliche Informationen einschließlich Formulare zum Kurzarbeitergeld erhalten Sie:

- von den Fachkräften der Arbeitsagenturen für Arbeit an Ihrem Unternehmenssitz
- über die Arbeitgeber-Hotline der Bundesagentur für Arbeit unter der Rufnummer: 01801/664466 (Festnetz 3,9 ct/min, Mobilfunk abweichend)
- über die Arbeitnehmer-Hotline der Bundesagentur für Arbeit unter der Rufnummer I: 01801/555111 (Festnetz 3,9 ct/min, Mobilfunk abweichend)
- über die Homepage der Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de sowie
- über die Informationskampagne „Einsatz für Arbeit“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit unter der Rufnummer 01805/676712 (Festnetz 14 ct/min, Mobilfunk abweichend) bzw. unter www.einsatz-fuer-arbeit.de

Link

www.arbeitsagentur.de/nn_26408/Navigation/zentral/Buerger/Hilfen/Kurzarbeitergeld/Kurzarbeitergeld-Nav.html

www.arbeitsagentur.de/nn_27620/Navigation/zentral/Unternehmen/Hilfen/Kurzarbeitergeld/Kurzarbeitergeld-Nav.html

www.einsatz-fuer-arbeit.de

www.fuer-ein-lebenswertes-land.bmas.de/sites/generator/29874/Startseite.html

Transferkurzarbeitergeld

Wenn ein **Personalabbau** sich nicht mehr verhindern lässt, können Transfermaßnahmen eine sinnvolle Hilfe darstellen. Transfermaßnahmen sind alle arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt. Transferleistungen (Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und Gewährung von Transferkurzarbeitergeld) werden bei Erfüllung der in §§ 216a und 216b Sozialgesetzbuch 3 (SGB III) genannten Voraussetzungen gewährt. Mit der Gewährung von Transferkurzarbeitergeld sollen bei **betrieblichen Restrukturierungsmaßnahmen** [Betriebsänderungen im Sinne von § 111 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)] Entlassungen vermieden werden.

Weitergehende Informationen zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Europäischen Sozialfonds (ESF), den Antrag auf Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen gemäß § 216a SGB III, eine Broschüre für Arbeitgeber, die Personal abbauen müssen, über Qualitätskriterien für erfolgreiche Transfermaßnahmen, das Merkblatt 8c- Transferleistungen sowie Beratungs- und Interpretationshilfen Transferleistungen können online abgefragt werden.

Link

www.arbeitsagentur.de/nn_26408/zentraler-Content/A06-Schaffung/A062-Beschaeftigungsverhaeltnisse/Allgemein/Transferleistungen.html

www.arbeitsagentur.de/nn_27624/Navigation/zentral/Unternehmen/Hilfen/Transfer/Transfer-Nav.html

Qualifizierung

Mit zusätzlich durch die Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Mitteln werden bis Ende 2010 gering qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Berufsabschluss ebenso gefördert wie Beschäftigte, die bereits mehr als vier Jahre eine Tätigkeit ohne entsprechenden Berufsabschluss ausüben. Diesen können sie in der **Weiterbildung** erwerben oder sich dafür **teilqualifizieren** lassen. Die Agentur für Arbeit erstattet dabei die kompletten Lehrgangskosten und bezuschusst Fahrt- und Kinderbetreuungskosten. Aber auch qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in ihrem gelernten Beruf arbeiten, erhalten Fortbildungen zur Vertiefung ihres berufsbezogenen Wissens. Sie haben zudem die Möglichkeit, Qualifikationen wie z.B. Fremdsprachenkenntnisse zu erwerben, die sie auch in anderen Berufsfeldern auf dem Arbeitsmarkt einsetzen können. Die Agentur für Arbeit erstattet aus den zusätzlich aus dem **Europäischen Sozialfonds** zur Verfügung gestellten Mitteln 25 bis 80 % der Lehrgangskosten – abhängig von der Art der Qualifizierung, der Betriebsgröße und der Personengruppe. Die Fachkräfte in den Agenturen für Arbeit stehen hierzu als kompetente Ansprechpartner im Rahmen der Arbeitsberatung gern zur Verfügung. Ihren Partner vor Ort finden Sie unter www.arbeitsagentur.de.

Link

http://www.arbeitsagentur.de/nn_29892/Navigation/Dienststellen/Dienststellen-Nav.html

Insolvenzgeld

Ist ein Arbeitgeber zahlungsunfähig und haben Arbeitnehmer deshalb ihre Löhne bzw. Gehälter nur noch teilweise bzw. gar nicht mehr erhalten, zahlt die Agentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen die **ausstehenden Entgeltansprüche** an die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Form von Insolvenzgeld. Anspruch auf Insolvenzgeld besteht bei Vorliegen eines Insolvenzereignisses für die davor liegenden letzten drei Monate (Insolvenzgeld-Zeitraum) des Arbeitsverhältnisses.

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Insolvenzgeld können nur Arbeitnehmer/-innen haben. Dazu gehören auch Heimarbeiter, beschäftigte Studenten und Schüler, Auszubildende sowie geringfügig Beschäftigte. Auf das Bestehen eines **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses** kommt es daher nicht an. Fraglich kann die Arbeitnehmereigenschaft zum Beispiel bei geschäftsführenden Gesellschaftern sein, die maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft nehmen. Im Zweifelsfall sollte der bei der Agentur für Arbeit erhältliche „Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH“ angefordert werden.

Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Neben dem Insolvenzgeld, das der Arbeitnehmer erhält, zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der **zuständigen Einzugsstelle** (Krankenkasse) auch die für den Insolvenzgeld-Zeitraum rückständigen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung sowie die Beiträge zur Arbeitsförderung (§ 208 SGB III).

Insolvenzereignis

Das Insolvenzereignis (§ 183 Absatz 1 SGB III) ist der Zeitpunkt, an dem

1. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet wird,
2. der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wird oder
3. der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt hat,

wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein **Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens** noch nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse auch nicht in Betracht kommt. Die Betriebstätigkeit ist vollständig beendet, wenn der Arbeitgeber dauerhaft keine dem Betriebszweck dienenden Tätigkeiten mehr ausübt.

Insolvenzgeldzeitraum

Der Insolvenzgeldzeitraum umfasst die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis. Hat das Arbeitsverhältnis bereits vor dem Insolvenzereignis geendet, umfasst der Insolvenzgeldzeitraum die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Im Falle einer Freistellung ist für die Bestimmung des Insolvenzgeldzeitraumes nicht der letzte Arbeitstag, sondern ebenfalls das (spätere) Ende des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Wichtig: Eine Kündigung ist nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgte (§ 623 BGB).

Weiterarbeit in Unkenntnis

Wenn ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen hat (§ 183 Absatz 2 SGB III), gilt Folgendes: Es sind die **drei Monate** des Arbeitsverhältnisses maßgebend, die mit dem letzten Arbeits-, Urlaubs- oder Krankheitstag vor dem Tag der Kenntnisnahme des Insolvenzereignisses enden.

Weitere Entgeltersatzleistungen

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ohne Arbeitsleistung und ohne Lohnzahlung fortbesteht (zum Beispiel im Falle einer Freistellung) können unabhängig von einem etwaigen Insolvenzgeldanspruch **Arbeitslosengeld** bei der Agentur für Arbeit an ihrem Wohnsitz beantragen. Arbeitnehmer erhalten auch für die Zeit der **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle** auf Antrag Krankengeld von der gesetzlichen Krankenkasse bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers. Wird Arbeitslosengeld oder Krankengeld für denselben Zeitraum gewährt, für den das Insolvenzgeld beansprucht werden kann, wird die gezahlte Leistung auf das Insolvenzgeld angerechnet und lediglich der verbleibende Differenzbetrag zum höheren entgangenen Nettoarbeitsentgelt an den Arbeitnehmer ausgezahlt. Der Bezug von Arbeitslosengeld während des Insolvenzgeldzeitraumes vermindert nicht die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld.

Weitere Informationen zur Insolvenz in Bezug auf den Anspruchsübergang, Antragstellung, Auszahlung, Finanzierung, Höhe, Auszahlung an Dritte, Insolvenzrecht und Datenschutz sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit abrufbar. Darüber hinaus sind dort auch der Antrag auf Insolvenzgeld (Arbeitnehmer) sowie das Merkblatt 10 – Insolvenzgeld für Arbeitnehmer – eingestellt.

Link

www.arbeitsagentur.de/nn_25988/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Arbeitslosigkeit-droht/Insolvenz/Insolvenz-Nav.html

Hilfen bei Arbeitslosigkeit bzw. drohendem Arbeitsplatzverlust

Wenn der Arbeitsplatzverlust droht oder Sie Ihre Stelle bereits verloren haben, hilft die Bundesagentur für Arbeit Ihnen, so schnell wie möglich eine neue Tätigkeit aufzunehmen. Bei Ihrer Wohnortagentur erhalten Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ausführliche Informationen, wie Sie sich arbeitslos melden, welche Möglichkeiten die Agentur für Arbeit bei der **Vermittlung einer neuen Arbeitsstelle** bietet, ob, wie lange und in welcher Höhe Sie Arbeitslosengeld erhalten und welche **finanziellen Hilfen** Sie außerdem noch bekommen können. Für individuelle Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Agentur für Arbeit vor Ort zur Verfügung.

Nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch werden zwei Möglichkeiten der Meldung bei der Agentur für Arbeit unterschieden: die **Arbeit-suchendmeldung** und die **Arbeitslosmeldung**.

Die **Arbeitsuchendmeldung** ist erforderlich, damit die Agentur für Arbeit bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle behilflich sein kann. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht spätestens drei Monate vor Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses. Sie muss persönlich bei einer Agentur für Arbeit erfolgen. Natürlich kann man sich auch jederzeit arbeitsuchend melden, wenn man eine neue Stelle sucht und die gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, dann gelten keine Fristen oder Formvorschriften.

Die **Arbeitslosmeldung** dient der Sicherung von finanziellen Ansprüchen und der Suche nach einer neuen Stelle. Sie ist eine unverzichtbare Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld und muss spätestens am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit (frühestens drei Monate vorher) persönlich bei der für den Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen.

Ab 01.01.2009 Pflicht zur persönlichen Arbeitsuchendmeldung:

Personen, **deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet**, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden (§ 38 Abs. 1 SGB III). Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Betriebliche Ausbildungen sind von der Meldepflicht ausgenommen. Auszubildenden, die wissen, dass sie nach der Ausbildung nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, wird allerdings empfohlen, sich bei einer Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden und die Dienstleistungen zur Unterstützung der Vermittlung zu nutzen.

Telefonische oder schriftliche Anzeige zur Fristwahrung

Zur Wahrung der Frist reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird.

Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen

- der rechtzeitigen persönlichen Arbeitsuchendmeldung in der Agentur für Arbeit oder
- der telefonischen oder schriftlichen Anzeige damit die gesetzlichen Fristen nicht versäumt werden.

Es wird empfohlen, die telefonische Anzeige zu nutzen. Hierfür steht die Service-Rufnummer 01801/555111 (Festnetz 3,9 ct/min, Mobilfunk abweichend) zur Verfügung. In dem Telefonat wird gleichzeitig ein Termin für eine **persönliche Arbeitsuchendmeldung** und das **persönliche Gespräch** mit der Vermittlerin/dem Vermittler vereinbart.

Mit dieser Regelung soll die Eingliederung von Arbeitssuchenden beschleunigt, die Zeit der Arbeitslosigkeit verkürzt und nach Möglichkeit sogar vollständig vermieden werden. Aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus ist es in der Regel leichter möglich, eine neue Beschäftigung zu finden. Umso länger die Arbeitslosigkeit dauert, desto schwieriger gestaltet sich die Arbeitsuche und die Integration in Arbeit. Deshalb ist es Ziel dieser gesetzlichen Regelung, die Zeit vor der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses für eine aktive Beschäftigungssuche zu nutzen.

Weitere Fragen beantwortet gerne jede Agentur für Arbeit.

Link

http://www.arbeitsagentur.de/nn_29892/Navigation/Dienststellen/Dienststellen-Nav.html

Adressen für erste Kontakte

Hessische Landesregierung

Hessische Staatskanzlei

Wiesbaden, Tel. 0611/32-3825
www.stk.hessen.de

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landes- entwicklung

Wiesbaden, Tel. 0611/815-2292
www.wirtschaft.hessen.de

Hessisches Ministerium der Finanzen

Wiesbaden, Tel. 0611/32-2458
www.hmdf.hessen.de

Wirtschaftsförderinstitute des Landes Hessen

HA Hessen Agentur GmbH

Wiesbaden, Tel. 0611/774-8233
www.hessen-agentur.de
www.ttn-hessen.de
www.hessen-biotech.de
www.hessen-it.de
www.hessen-nanotech.de
www.hessen-umwelttech.de
www.een-hessen.de

Investitionsbank Hessen (IBH)¹

Frankfurt, Tel. 069/133850-7814
www.ibh-hessen.de

Agenturen für Arbeit der Bundes- agentur für Arbeit

Die für Sie zuständige Agentur für
Arbeit finden Sie im Telefonbuch oder
über: www.arbeitsagentur.de
-> Partner vor Ort

Arbeitgeber-Hotline der Bundes- agentur für Arbeit

Tel. 01801/664466 (Festnetz 3,9 ct/
min, Mobilfunk abweichend)

Arbeitnehmer-Hotline der Bundes- agentur für Arbeit

Tel. 01801/555111 (Festnetz 3,9 ct/
min, Mobilfunk abweichend)

Deutscher Gewerkschaftsbund

DGB Bezirk Hessen-Thüringen
Frankfurt, Tel. 069/273005-24
www.hessen.dgb.de

Vereinigung der hessischen Unter- nehmerverbände e. V. (VhU)

Frankfurt, Tel. 069/95808-132
www.vhu.de

Regionale Wirtschaftsförder- gesellschaften

Die jeweiligen Adressen finden Sie
über: www.hessen-agentur.de

-> Netzwerklings

Außerdem können Sie diese bei
der Gemeinde bzw. dem Landkreis
erfragen oder über die Homepage
der Gemeinde bzw. des Landkreises
ermitteln.

Allgemeine Adressen und Kontaktstellen

Gründerportal der hessischen IHKn und Handwerkskammern

www.startercenter-hessen.de
www.handwerk-hessen.de
www.ihk-hessen.de

Handwerkskammer Kassel

Tel. 0561/7888-154
www.hwk-kassel.de

Handwerkskammer Rhein-Main

Hauptverwaltung Frankfurt
Tel. 069/97172-159
www.hwk-rhein-main.de

Handwerkskammer Wiesbaden

Tel. 0611/136-129
www.hwk-wiesbaden.de

Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rhein Main Neckar

Darmstadt, Tel. 06151/871-213
www.darmstadt.ihk24.de

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

Biedenkopf, Tel. 06461/9595-1210
Dillenburg, Tel. 02771/8420
Wetzlar, Tel. 06441/94480
www.ihk-lahndill.de

Industrie- und Handelskammer Frankfurt

Tel. 069/2197-1280
www.frankfurt-main.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Fulda

Tel. 0661/284-14
www.ihk-fulda.de

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg

Gießen, Tel. 0641/7954-2505
Friedberg, Tel. 06031/609-1100
www.giessen-friedberg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Hanau, Tel. 06181/9290-50
www.hanau.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Kassel

Tel. 0561/7891-277
www.ihk-kassel.de

Industrie- und Handelskammer Limburg

Tel. 06431/210-130
www.ihk-limburg.de

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main

Tel. 069/8207-226
www.offenbach.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

Tel. 0611/15000
www.ihk-wiesbaden.de

Deutscher Industrie- und Handels- kammertag (DIHK) e. V.

Berlin, Tel. 030/20308-0
www.ahk.de

Betriebswirtschaftliche Beratung und allgemeine Information

RKW Hessen GmbH

Eschborn, Tel. 06196/9702-40
Kassel, Tel. 0561/9309990
www.rkw-hessen.de

Unternehmensberatung Hessen für Handel und Dienstleistung GmbH (UHD)

Betriebswirtschaftliche Beratungsstelle
des hessischen Einzelhandels
Frankfurt, Tel. 069/13309180
www.uhd-hessen.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Eschborn, Tel. 06196/908-570
www.bafa.de

Finanzierungsberatung und -hilfen

HA Hessen Agentur GmbH Beratungszentrum für Wirtschaftsförderung

Beratungshotline gewerbliche
Förderprogramme: 01805/005299
(Festnetz 14 ct/min, Mobilfunk ab-
weichend)
www.hessen-agentur.de/
Beratungszentrum

Hessen Modellprojekte

Wiesbaden, Tel. 0611/774-8615
www.innovationsfoerderung-hessen.de

Investitionsbank Hessen (IBH)¹

Frankfurt, Tel. 069/133850-7814
Niederlassung Wiesbaden,
Tel. 0611/774-7291
Niederlassung Kassel,
Tel. 0561/72899-7716, -7731
Niederlassung Wetzlar,
Tel. 06441/44790
www.ibh-hessen.de

Bürgerschaftsbank Hessen GmbH

Wiesbaden, Tel. 0611/15070
www.bb-h.de

IBH Beteiligungs-Management- gesellschaft Hessen mbH (BMH)

Frankfurt, Tel. 069/13385078-40
Ansprechpartner für die Fonds:
Hessen Kapital I und II GmbH
MBG H Mittelständische Beteiligungs-
gesellschaft Hessen mbH
Mittelhessenfonds GmbH
www.bmh-hessen.de

KfW Mittelstandsbank

Infocenter, Tel. 01801/241124 (Ortstarif)
Beteiligungsfinanzierung
Tel. 0228/831-7698
www.kfw-mittelstandsbank.de

Projekträger Zentrales Innovations- programm Mittelstand (ZIM)

Einzelprojekte: EuroNorm GmbH, Berlin
Tel. 030/97003-043
Kooperationsprojekte: AiF Geschäfts-
stelle Berlin, Tel. 030/48163-451
Netzwerkprojekte: VDI/VDE Innovation
+ Technik GmbH Berlin,
Tel. 030/310078-380
www.zim-bmwi.de

¹ Ab 01.09.2009:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige
Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

HESSEN



Hessische Staatskanzlei

Georg-August-Zinn-Straße 1
65183 Wiesbaden
Tel. 0611/32-0
info@stk.hessen.de
www.stk.hessen.de

HESSEN



HessenAgentur

HA Hessen Agentur GmbH

HA Hessen Agentur GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 38–42
65189 Wiesbaden
Tel. 0611/774-81
Fax 0611/774-8466
info@hessen-agentur.de
www.hessen-agentur.de



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Hessen



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE E. V.



Deutscher Gewerkschaftsbund

IMPRESSUM Herausgeber: Hessische Staatskanzlei • **Verantwortlich:** HA Hessen Agentur GmbH, Dr. Dieter Kreuziger • **Gestaltung:** Kirberg Design, Hünfelden • **Druck:** mww.druck und so... GmbH, Mainz-Kastel

Stand: August 2009

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.